



Aktenzeichen	Datum		
13/9411-2023	07.02.2023		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 13	Frau Heitzinger		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	23.03.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Kreishaushalt 2023;
Erlass der Haushaltssatzung mit Bestandteilen und Anlagen 2023

Vorschlag zum Beschluss:

Der Kreistag beschließt die vorliegende Haushaltssatzung sowie deren Anlagen (Haushaltsplan, Stellenplan, Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Klinikum, Finanzplan und Investitionsprogramm) für das Jahr 2023.

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird auf 50,0 v. H. der Umlagekraft festgesetzt.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Der Landkreis muss gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 1 LKrO jährlich eine Haushaltssatzung erlassen (kommunale Pflichtsatzung). Die Haushaltssatzung ist dabei gemäß Art. 57 Abs. 3 und 4 LKrO vom 01.01.-31.12. des Jahres gültig.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan als Bestandteil der Satzung sind die Grundlagen für die Haushaltswirtschaft des Landkreises (Art. 58 Abs. 3 Satz 2 LKrO) und geben somit der Verwaltung die für die Aufgabenerfüllung notwendige Ausgabeermächtigung.

Ohne Haushalt darf die Landkreisverwaltung nur unaufschiebbare oder gesetzlich vorgeschriebene Ausgaben leisten (sog. vorläufige Haushaltsführung gem. Art. 63 LKrO). Neue oder freiwillige Ausgaben dürfen ohne Haushalt nicht erfolgen.

Die Verwaltung hat daher den beiliegenden Haushaltsplan-Entwurf des Landkreises Garmisch-Partenkirchen mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 erarbeitet, welcher Bestandteil dieser Beschlussvorlage ist.

II. Sach- und Rechtslage

Der Landkreis führt seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik (Art. 58 Abs. 2 LKrO i. V. mit KommHV-Kameralistik).

Der Haushaltsentwurf wurde unter Beachtung der Allgemeinen Grundsätze für die Veranschlagung gem. § 7 KommHV-K erstellt. Er ist gem. Art. 58 Abs. 3 Satz 1 LKrO ausgeglichen. Die Mindestzuführung gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-K wird erreicht.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen wie dem Finanz- und Stellenplan inkl. der Kreisumlage ist gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 GeschO KT i.V.m. Art. 30 Nr. 5, 14 und 15 LKrO dem Kreistag vorbehalten.

Die Vorberatung im Kreisausschuss gemäß § 30 GeschO KT i.V.m. Art. 26 LKrO erfolgte am 28.02.2023.

Finanzielle Auswirkungen? Ja (siehe Haushaltssatzung/Haushaltsplan)

1	2	3	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Im Verwaltungshaushalt	Im Vermögenshaushalt		